

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostensatzung -

Auf der Grundlage von § 46 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S.49) und nach § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2003 mit Beschluss Nr. VV-10/2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband Heidelberg erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird
 2. wer die Kosten des Zweckverbandes gegenüber schriftlich übernommen hat und für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und im streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs mit der Zurücknahme oder Erledigung.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden nach Vornahme der Amtshandlung mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner mit Fristsetzung fällig.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich Gebühren für Zustellungsaufträge sowie Einschreibe- und Nachnahmeverfahren;
Wird durch Bedienstete des AZV oder einer Mitgliedsgemeinde förmlich zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2001 außer Kraft.

Langenreichenbach, den 11. Dezember 2003


Böttger
Verbandsvorsitzender



Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,50 ist die Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens aber 2,50
2.	Mahnung	nach Sächsischem Kostenverzeichnis Der Zweckverband kann davon absehen, Ansprüche von weniger als 20,00 EUR geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
3.	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	nach Sächsischem Kostenverzeichnis
4.	Schreibauslagen	
	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden)	
	für die ersten 20 Seiten	je Seite 1,50
	für jede weitere Seite	je Seite 0,25 (angefangene Seiten werden voll berechnet)
	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät	
	je Seite im Format DIN A 3 oder größer	
	für die erste Seite	1,30
	für jede weitere Seite	1,00
	je Seite im Format DIN A 4	
	für die erste Seite	0,80
	für jede weitere Seite	0,50
	Auszüge aus Bestandsplänen	
	je Seite im Format DIN A 3	5,00
	je Seite im Format DIN A 4	2,50
5.	Stellungnahme zur Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	5,00
6.	Stellungnahme zur Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00
7.	Stellungnahme zum Bauantrag	5,00
8.	Genehmigung von Schachtscheinen und dgl.	5,00
9.	Abwasseruntersuchungen	
	CSB, N, P, ph - Wert, ohne BSB 5	50,00
	CSB, N, P, ph - Wert, mit BSB	75,00